



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lorsch

Satzung der Stadt Lorsch über die Stellplatzpflicht
sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für
Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

Stellplatz- und Ablösesatzung

hier: **Änderung der Mindestgrößen für PKW-Stellplätze und Garagen
und der Ablösebeträge**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung
vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 533) sowie der §§ 50 und 87 der Hessischen
Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I, S. 655) hat die Stadtverordneten-
versammlung der Stadt Lorsch in der Sitzung am 28.05.1998 die nachstehende
1. Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung als Satzung beschlossen:

*(§§ 1 („Stellplatzpflicht“) und 2 („Gestaltung der Stellplätze, Lage und Beschaffenheit
auch der Abstellplätze für Fahrräder“) bleiben wie gehabt)*

§ 3 „Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze“

„(1) Folgende Stellplatzgrößen werden als Mindestmaß festgesetzt:

1. Für einen Personenkraftwagen je 12,5 m²
(bei einer Mindestbreite von 2,3 m)
(bisher „je 15 m²“)

...(weiterer Inhalt des (1) (Mindestmaß f. versch. LKW u.ä.) bleibt wie gehabt)

(2) Für Garagen werden folgende Größen als Mindestmaß festgesetzt:

- je PKW 16,5 m²
(bisher „18 m²“)

((3) („Fahrradabstellplätze“) bleibt wie gehabt)

*(§4 („Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder“) bleibt wie
gehabt)*

§ 5 „Ablösebetrag“

((1)(Stellplatzablösung) und (2)(Zoneneinteilung) bleiben wie gehabt)

„(3) Für das Gebiet der Stadt Lorsch werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Zone 1:	Stellplatz nach §3(1) Nr.1	7.075 DM
	Stellplatz nach §3(1) Nr.2	10.188 DM
	Stellplatz nach §3(1) Nr.3	28.300 DM
	Stellplatz nach §3(1) Nr. 4	56.600 DM
	Stellplatz nach §3(1) Nr.5	84.900 DM

Zone 2:	Stellplatz nach §3(1) Nr.1	8.700 DM
	Stellplatz nach §3(1) Nr.2	12.528 DM

	Stellplatz nach §3(1) Nr.3	34.800 DM
	Stellplatz nach §3(1) Nr. 4	69.600 DM
	Stellplatz nach §3(1) Nr.5	104.400 DM
Zone 3:	Stellplatz nach §3(1) Nr.1	11.325 DM
	Stellplatz nach §3(1) Nr.2	16.308 DM
	Stellplatz nach §3(1) Nr.3	45.300 DM
	Stellplatz nach §3(1) Nr. 4	90.600 DM
	Stellplatz nach §3(1) Nr.5	135.900 DM
Zone 4:	Stellplatz nach §3(1) Nr.1	11.950 DM
	Stellplatz nach §3(1) Nr.2	17.208 DM
	Stellplatz nach §3(1) Nr.3	47.800 DM
	Stellplatz nach §3(1) Nr. 4	95.600 DM
	Stellplatz nach §3(1) Nr.5	143.400 DM“

§ 6 („Inkrafttreten“) wird wie folgt ergänzt:

„... Die Änderung der §§ 3 (1) Nr.1, § 3 (2) und § 5 (3) der Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die entsprechenden §§ der Satzung vom 01.08 1995 treten am selben Tage außer Kraft.“

Lorsch, den 02.07.1998

Der Magistrat der Stadt Lorsch

Jäger, Bürgermeister